



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund

Uwe Lübking
Beigeordneter

Marienstraße 6
12207 Berlin

Telefon: 030-77307-245
Telefax: 030-77307-255

Internet: www.dstgb.de
E-Mail: dstgb@dstgb.de

Herrn
Dr. Wolfgang Schäuble, MdB
Vorsitzender des Hauptausschusses
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per E-Mail: hauptausschuss@bundestag.de

Datum
25.01.2018

Aktenzeichen
11

Bearbeiter/Durchwahl/E-Mail
U. Lübking/-245
uwe.luebking@dstgb.de

Öffentlichen Anhörung des Hauptausschusses des Deutschen Bundestages am 29.01.2018 zum

- a) Gesetzentwurf der Abgeordneten Martin Sichert, Stephan Brandner, Roman Johannes Reusch, Dr. Gottfried Curio, Dr. Bernd Baumann, Mariana Iris Har-der-Kühnel, Dr. Roland Hartwig, Jochen Haug, Lars Herrmann, Martin Hess, Karsten Hilse, Martin Hohmann, Fabian Jacobi, Jens Maier, Dr. Lothar Maier, Tobias Matthias Peterka, Thomas Seitz, Beatrix von Storch, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD
(*Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes - 06.12.2017*)
Bundestags-Drucksache 19/182
- b) Gesetzentwurf der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, Brigitte Freihold, Amira Mohamed Ali, Niema Movassat, Petra Pau, Martina Renner, Kersten Steinke, Friedrich Straetmanns und der Fraktion DIE LINKE
(*Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes - Familien-nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten - 12.12.2017*)
Bundestags-Drucksache 19/241
- c) Gesetzentwurf der Abgeordneten Christian Lindner, Stephan Thomae, Grigo-rios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Jens Beeck, Nicola Beer, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg, Britta Katha-rina Dassler, Bijan Djir-Sarai, Christian Dürr, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Katrin Helling- Plahr, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Katja Hessel, Dr. Ge-ro Clemens Hocker, Manuel Höferlin, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Hou-ben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Dr. Christian Jung, Karsten Klein, Dr. Marcel Klinge, Katharina Kloke, Daniela Kluckert, Pascal Kober, Dr.

Lukas Köhler, Carina Konrad, Wolfgang Kubicki, Konstantin Kuhle, Alexander Kulitz, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Oliver Luksic, Till Mansmann, Christoph Meyer, Alexander Müller, Roman Müller-Böhm, Dr. Martin Neumann, Bernd Reuther, Dr. Stefan Ruppert, Dr. h. c. Thomas Sattelberger, Christian Sauter, Frank Schäffler, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Bettina Stark-Watzinger, Benjamin Strasser, Katja Suding, Linda Teuteberg, Michael Theurer, Manfred Todtenhausen, Dr. Florian Toncar, Dr. Andrew Ullmann, Gerald Ullrich, Sandra Weeser, Nicole Westig und der Fraktion der FDP

(Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes - 15.01.2018)

Bundestags-Drucksache 19/425

d) Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU

(Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten - 16.01.2018)

Bundestags-Drucksache 19/439

e) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

(Familiennachzug auch zu subsidiär Schutzberechtigten ermöglichen - 17.01.2018)

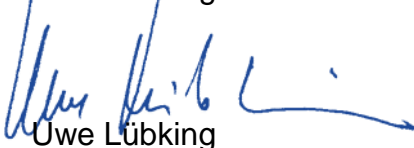
Bundestags-Drucksache 19/454

Sehr geehrte Herr Dr. Schäuble,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den o.g. Gesetzesentwürfen möchte ich mich bedanken. Anbei erhalten Sie die Stellungnahme des DStGB.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Uwe Lübking

Uwe Lübking
Beigeordneter

Marienstraße 6
12207 Berlin

Telefon: 030-77307-245
Telefax: 030-77307-255

Internet: www.dstgb.de
E-Mail: dstgb@dstgb.de

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Hauptausschusses des Deutschen Bundestages am 29.01.2018 zum

- a) Gesetzentwurf der Abgeordneten Martin Sichert, Stephan Brandner, Roman Johannes Reusch, Dr. Gottfried Curio, Dr. Bernd Baumann, Mariana Iris Harder-Kühnel, Dr. Roland Hartwig, Jochen Haug, Lars Herrmann, Martin Hess, Karsten Hilse, Martin Hohmann, Fabian Jacobi, Jens Maier, Dr. Lothar Maier, Tobias Matthias Peterka, Thomas Seitz, Beatrix von Storch, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD
(Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes - 06.12.2017)
Bundestags-Drucksache 19/182
- b) Gesetzentwurf der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, Brigitte Freihold, Amira Mohamed Ali, Niema Movassat, Petra Pau, Martina Renner, Kersten Steinke, Friedrich Straetmanns und der Fraktion DIE LINKE
(Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes - Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten - 12.12.2017)
Bundestags-Drucksache 19/241
- c) Gesetzentwurf der Abgeordneten Christian Lindner, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Jens Beeck, Nicola Beer, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg, Britta Katharina Dassler, Bijan Djir-Sarai, Christian Dürr, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Katja Hessel, Dr. Gero Clemens Hocker, Manuel Höferlin, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Dr. Christian Jung, Karsten Klein, Dr. Marcel Klinge, Katharina Kloke, Daniela Kluckert, Pascal Kober, Dr. Lukas Köhler, Carina Konrad, Wolfgang Kubicki, Konstantin Kuhle, Alexander Kulitz, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Oliver Luksic, Till Mansmann, Christoph Meyer, Alexander Müller, Roman Müller-Böhm, Dr. Martin Neumann, Bernd Reuther, Dr. Stefan Ruppert, Dr. h. c. Thomas Sattelberger, Christian Sauter, Frank Schäffler, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Bettina Stark-Watzinger, Benjamin Strasser, Katja Suding, Linda Teuteberg, Michael Theurer, Manfred Todtenhausen, Dr. Florian Toncar, Dr. Andrew Ullmann, Gerald Ullrich, Sandra Weeser, Nicole Westig und der Fraktion der FDP
(Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes - 15.01.2018)
Bundestags-Drucksache 19/425
- d) Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU
(Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten - 16.01.2018)
Bundestags-Drucksache 19/439
- e) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
(Familiennachzug auch zu subsidiär Schutzberechtigten ermöglichen - 17.01.2018)
Bundestags-Drucksache 19/454

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren am 17.03.2016 wurde der Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte für zwei Jahre ausgesetzt. Mit der Regelung wollte der Gesetzgeber vor dem Hintergrund der großen Zahl von Asylsuchenden die Integrationsmöglichkeiten des Staates sichern und eine Überforderung vermeiden. Die Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände hatte die Aussetzung ausdrücklich begrüßt. Darüber hinaus wurde in der Anhörung des Innenausschusses am 22.02.2016 zum Gesetzentwurf zur Einführung beschleunigter Asylverfahren und weiterer Gesetze durch den kommunalen Vertreter ausdrücklich angemahnt, in den zwei Jahren der Aussetzung die Wirkung dieser Regelung zu überprüfen. Auch in der Anhörung vom 20.03.2016 hat sich der DStGB für eine weitere Aussetzung des Familiennachzuges ausgesprochen.

Aus Sicht des Deutschen Städte- und Gemeindebundes hat das Recht, als Familie zusammenleben zu können, einen hohen Stellenwert. Auf der anderen Seite ist der Familiennachzug eine zentrale Stellschraube der Migrationssteuerung. Es gibt einen sachlichen Zusammenhang mit der tatsächlichen Zahl der Geflüchteten und den Integrationsmöglichkeiten vor Ort. Auch wenn im letzten Jahr weniger Menschen nach Deutschland gekommen sind als in den Jahren zuvor, bleibt die Aufnahme- und Integrationsfähigkeit der Kommunen und des Landes begrenzt. Die tragenden Gründe des im Februar 2016 vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes gelten weiterhin fort.

Für den DStGB sind derzeit mit Blick auf die Integrations- und Sprachkurse sowie die aufwachsenden Bedarfe an Plätzen in Schulen, Kindertageseinrichtungen sowie die Lage auf dem Wohnungs- und Arbeitsmarkt die Voraussetzungen für den bedingungslosen Familiennachzug nicht gegeben. Dieser würde vielmehr voraussetzen, dass es belastbare statistische Zahlen für den Umfang des Nachzugs gibt, Grundlagen für eine Steuerung des Nachzugs geschaffen werden und insbesondere die Voraussetzungen für eine Integration, nämlich ausreichend Wohnraum, Plätze in den Sprach- und Integrationskursen sowie Plätze in Kindertageseinrichtungen und Schulen vorhanden sind.

Fiele die Begrenzung des Familiennachzugs uneingeschränkt weg, würde die Aufnahmekapazität der Städte und Gemeinden durch das Ausmaß der Zuwanderung erneut überschritten und es droht eine weitere Überforderung einzelner Städte und Gemeinden. Damit steht und fällt nicht nur eine erfolgreiche Integration derjenigen Menschen mit Bleibeperspektive, sondern auch die dauerhafte Akzeptanz der Bevölkerung für den Integrationsprozess vor Ort.

Es ist deshalb richtig und entspricht der Beschlusslage unseres Verbandes, an der Aussetzung des Familiennachzugs von subsidiär Schutzberechtigten festzuhalten, bis die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Wir lehnen deshalb sowohl eine sofortige Aufhebung der Aussetzung, sowie einen völligen Wegfall des Nachzugsanspruchs für Familienangehörige subsidiär Schutzberechtigter ab.

Vielmehr unterstützen wir den Vorschlag, bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung des Familiennachzugs diesen weiter auszusetzen. Die in den Sondierungsgesprächen genannten Punkte für einen geordneten Familiennachzug können wir als Grundlage für eine solche Neuregelung mittragen. Hinsichtlich der Voraussetzungen für den Familiennachzug sollte zusätzlich, wie in anderen europäischen Ländern auch, auf das Vorhandensein von Unterkunft und Einkommen abgestellt werden.

Die Städte und Gemeinden leisten derzeit enormes, um für Asylbewerber Wohnraum, Kita- und Schulplätze zur Verfügung zu stellen und konkrete Integrationsmaßnahmen anzubieten. Dies sind notwendige Voraussetzungen für den Zugang zur gesellschaftlichen, schulischen, aber auch beruflichen Integration. Hierfür sind erhebliche Infrastrukturmaßnahmen sowie personelle und finanzielle Ressourcen erforderlich. Eine Vielzahl von Kommunen stößt trotz sinkender Zahlen neu eintreffender Asylbewerber und Flüchtlinge weiterhin bei der Unterbringung, Versorgung und Integration an ihre Grenzen. Dies umso mehr, als zahlreiche geduldete Asylbewerber weiterhin in den Kommunen leben.

Um bestmögliche Integrationsbedingungen für diejenigen mit Bleibeperspektive zu schaffen, benötigen die Kommunen Planungssicherheit. Sie müssen nicht nur die Geflüchteten vor Ort unterbringen und integrieren, sondern auch Aufnahmekapazitäten für all diejenigen vorhalten, die noch kommen können.

Derzeit ist eine Planung jedoch faktisch kaum möglich. Es ist kaum abschätzbar, mit wie vielen Flüchtlingen weiterhin zu rechnen ist und ob noch weitere – insbesondere durch den Nachzug der Familienangehörigen – hinzukommen. Der Familiennachzug aus den Staaten Syrien und Irak hat sich im vergangenen Jahr verdreifacht. Bislang wurden rund 100.000 Visa beim Familiennachzug zu syrischen und irakischen Flüchtlingen vom Auswärtigen Amt erteilt. Das tatsächliche Ausmaß des Familiennachzugs ist nur schwer abschätzbar. Verlässliche Zahlen liegen uns hierzu nicht vor, dies gilt auch für die Frage, mit welchem Nachzugsfaktor zu rechnen ist.

Die eigentliche Aufgabe liegt weiterhin vor den Kommunen: die Integration der Geflüchteten mit Bleibeperspektive vor Ort. Der Bedarf an Schul- und Kitaplätzen sowie des dazugehörigen Personals ist weiter immens. Insgesamt müssen bei Berücksichtigung aller Einflussfaktoren (Geburtenrate, Nachfrageverhalten, Zuzug von Geflüchteten und Arbeitsmarktmigration) mehr als 1,2 Mio. zusätzliche Plätze für Krippe, Kindergarten und Grundschulbetreuung geschaffen bzw. die aktuellen Bestände um jenen Umfang ausgeweitet werden. Für die Kindertages- und Grundschulbetreuung bedeutet dies einen erheblichen Personalmehrbedarf bis zum Jahr 2025.

Auch im Hinblick auf den Wohnungsbau müssen Kommunen enormes leisten. Bis zum Jahr 2020 besteht in Deutschland ein Bedarf von 350.000 bis 400.000 Wohnungen pro Jahr. Hierzu trägt auch die hohe Zuwanderung bei. Viele Geflüchtete leben nach wie vor in Gemeinschaftsunterkünften oder unter Umständen, die die Unterbringung von Angehörigen nicht ermöglichen.

Neben der Unsicherheit im Hinblick auf die noch zu erwartenden Asylbewerber und Flüchtlinge an den europäischen Außengrenzen, lässt sich auch die Verteilung der Geflüchteten innerhalb Deutschlands kaum vorhersehen. Geflüchtete konzentrieren sich derzeit stark auf bestimmte Ballungsgebiete und Städte. Rund die Hälfte der erwerbsfähigen Personen aus den acht zugangsstärksten Asylherkunftsländern leben nach Feststellungen der BA und des BAMF in 61 von 402 kreisfreien Städten und Landkreisen. Es kommt zu einer ungleichen Lastenverteilung und es entsteht die Gefahr sozialer Brennpunkte. Die mit dem Ziel einer besseren integrationspolitischen Steuerung und Schutz vor Überforderung bei den Integrationsaufgaben im Integrationsgesetz geschaffene Wohnsitzauflage kann in ihrer derzeitigen Fassung und Umsetzung hier nur bedingt abhelfen. Zahlreiche Ausnahmegesetze begrenzen den

Anwendungsbereich. Ein Großteil der Bundesländer macht von der Möglichkeit der Wohnsitzauflage gar keinen Gebrauch. In Niedersachsen als auch in Brandenburg wurde als Folge der ungleichen Verteilung der Geflüchteten und Überlastung einiger Städte im Land im Erlasswege bereits eine negative Wohnsitzauflage eingeführt, was die Problematik besonders deutlich macht. Insofern würde die Aufhebung der Aussetzung des Familiennachzugs zu einer Verschärfung der Integrationsaufgabe gerade in den jetzt schon besonders geforderten Kommunen führen.

Das Recht, als Familie zusammenleben zu können, hat einen hohen Stellenwert. Daher muss sich die Aussetzung des Familiennachzugs auch an den Verpflichtungen des Grundgesetzes, Art. 8 EMRK und der UN-Kinderrechtskonvention messen lassen. Aus unserer Sicht ist die beabsichtigte Neuregelung auf der Basis der Sondierungsergebnisse auch unter Berücksichtigung des Art. 6 Abs.1 GG, des europäischen Rechtsrahmes, des Völkerrechts und der Kinderrechtskonvention durch den gesetzgeberischen Beurteilungsspielraum gedeckt. Der nationale Gesetzgeber hat unter Geltung des genannten Rechtsrahmens einen Beurteilungsspielraum, um aufgrund der individuellen Lage im eigenen Land den Familiennachzug zu beschränken. Darüber hinaus ist folgendes zu berücksichtigen: Die Regelungen des § 104 Abs. 13 AufenthG betreffen weiterhin nur einen begrenzten Personenkreis Schutzsuchender. Die Aussetzung des Familiennachzugs trifft allein die subsidiär Schutzberechtigten, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative erteilt worden ist, nicht hingegen Asylberechtigte und Flüchtlinge. Die Frage, ob ein Flüchtling den subsidiären Schutzstatus erhält, wird individuell im Rahmen einer Einzelfallprüfung entschieden. Darüber hinaus sind für subsidiär Schutzberechtigte weiterhin Ausnahmen von der Aussetzung des Familiennachzugs in Härtefällen nach den §§ 22 und 23 Aufenthaltsgesetz aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen möglich. Schließlich sei darauf hingewiesen, dass der Bundesgesetzgeber Flüchtlinge mit subsidiären Schutzstatus erst 2015 hinsichtlich des Familiennachzugs den Flüchtlingen nach der Genfer Flüchtlingskonvention gleichgestellt hat.